

Landkreis Osterholz

Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Genehmigung der Maßnahme

„Herstellung eines Rohrdurchlasses unter der Inselstraße (Insel Harriersand)“

Mit Datum vom 25.09.2024 wurde eine wasserrechtliche Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers in der Gemeinde Schwanewede erteilt.

Im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens hat die zuständige Behörde gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) zu prüfen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für eine Maßnahme zum Ausbau eines Gewässers ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osterholz hat als zuständige Behörde nach Prüfung anhand der Antragsunterlagen, Prüfung der einschlägigen Plangenehmigungsvorschriften, eigener Ermittlungen und den Stellungnahmen der beteiligten Behörden festgestellt, dass für die geplante Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unterwesermarsch“, des Naturschutzgebietes „Unterwesermarsch“ und des EU-Vogelschutzgebietes „Unterweser“. Die für das Vorhaben erforderlichen Zustimmungen wurden nach Prüfung der Antragsunterlagen von der unteren Naturschutzbehörde mit Auflagen erteilt und in die Plangenehmigung einbezogen.

Aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Eine Änderung des Mittel-Wasserstandes ist nicht zu erwarten. Auch ist eine Verschlechterung des Gewässers im Sinne des § 27 WHG nicht zu erwarten. Beide Gewässer haben das identische Einzugsgebiet, der Wasserzufluss erfolgt durch die gleichen Quellen. Daher sind die chemische Zusammensetzung und das ökologische Gleichgewicht ähnlich. Das Risiko einer Verschlechterung im Sinne des § 27 WHG durch eine Vermischung von unterschiedlich belasteten und beschaffener Gewässer ist in diesem Fall nicht zu erwarten. Hier kann durch die Verbindung beider Gewässer III. Ordnung aus hydraulischen Gesichtspunkten eine Verbesserung des Gewässers angekommen werden.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.51 – 55.05.56/2023/0001

Osterholz-Scharmbeck, den 01.10.2024

Landkreis Osterholz

Der Landrat

Im Auftrag:

(Gusky)